

# Verordnung

## über Naturdenkmale in der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 27, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) in Verbindung mit §§ 32 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 347) wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die in der Anlage aufgeführten Bäume werden zu Naturdenkmalen erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Wolfsburg eingetragen. Die Naturdenkmale sind in Karten im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die bei der Stadt Wolfsburg aufbewahrt und dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden können.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in § 1 dieser Verordnung genannten Bäume als einzelne Naturschöpfungen wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit zu schützen.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 NNatG sind alle Handlungen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, verboten. Unter dieses Verbot fallen z. B.:
- a) Das Aufschütten, Abgraben und Verdichten des offenen Erdreichs (z. B. durch Befahren mit schweren Fahrzeugen, durch Ausheben von Gräben, durch Pflegemaßnahmen an Gewässern),
  - b) das Befestigen mit wasserundurchlässigem Material (z. B. Asphalt, Beton),
  - c) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unter der Kronentraufe einschließlich einer Schutzzone von 5 m,
  - d) das Ausästen,
  - e) das Abbrechen von Zweigen
  - f) das Anbringen von Aufschriften,
  - g) das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - h) das Beschädigen oder Entfernen der Baumrinde,
  - i) jegliches Verletzen des Wurzelwerkes,

- j) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
  - k) das Anwenden von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßfläche gehört.
- (2) Nach § 27 Abs. 3 NNatG sind ferner folgende Handlungen verboten, die die Naturdenkmale gefährden oder stören können:
- a) Das Errichten von Verkaufsbuden oder Zelten unterhalb der Baumkronen,
  - b) die Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse z. B. durch unerlaubte oder unsachgemäße Düngung.

## § 4

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 NNatG sind Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall.

## § 5

### **Ausnahmen**

Von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Wolfsburg als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn durch die geplante Handlung der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

## § 6

### **Befreiungen**

Gemäß § 53 NNatG kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 5 NNatG, wer – ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Verordnung öffentlich bekanntgemacht am	03.11.1986
Verordnung in Kraft seit dem	04.11.1986